

# **Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO)**

Vom 25. Juli 2005

*Zum 05.04.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 150)

## **Jägerprüfung**

### **§ 3**

**(aufgehoben)**

### **§ 4**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Für die Abnahme der Jägerprüfung bestellt die Jagdbehörde eine Prüfungskommission. Sie führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Sie gibt Zeit und Ort der Prüfung in geeigneter Form bekannt.
- (1a) Die Jagdbehörde kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung beschränken. Die Teilnehmerzahl soll 25 Prüflinge nicht unterschreiten. Die Jagdbehörde kann die Prüfung auch von der Prüfungskommission einer anderen Jagdbehörde abnehmen lassen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreisjägermeister als Vorsitzendem und den Prüfern sowie jeweils einem Stellvertreter. Als Mitglieder der Prüfungskommission werden jagdpachtfähige Jahresjagdscheininhaber jeweils für die Amtsperiode des Kreisjägermeisters berufen. Die Berufung erfolgt nach Anhörung der Kreisorganisation des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und des Kreisjägermeisters durch die Jagdbehörde.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jeden Prüfungstag von der Jagdbehörde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro sowie Fahrtkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung nach den §§ 4 oder 5 des Bundesreisekostengesetzes.

### **§ 5**

#### **Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung**

- (1) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühren an die Kasse der Jagdbehörde,
  2. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.
- (2) Grundsätzlich ist zuzulassen, wer
1. spätestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden ist,
  2. die Prüfungsgebühr bezahlt hat und gegen Haftpflicht versichert ist.
- (3) Mit der Zulassung erhalten die Bewerber die Ladung zur Prüfung.
- (4) Bei Nichtzulassung oder Rücktritt von der Prüfung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückgezahlt.

### **§ 6**

#### **Gegenstand und Form der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:
1. dem jagdlichen Schießen,
  2. der schriftlichen Prüfung,
  3. der mündlich-praktischen Prüfung.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; Vertreter der Jagdbehörden können an der Prüfung teilnehmen. Der Vorsitzende kann auch mit der Ausbildung von Prüflingen befassten Personen die Teilnahme gestatten.

### **§ 7**

#### **Jagdliches Schießen**

- (1) Das jagdliche Schießen besteht aus den Teilprüfungen Büchenschießen, Flintenschießen und Kurzwaffenschießen nach folgenden Maßgaben:

1. Beim BüchSENSchießen werden auf die Rehbockscheibe aus einer Entfernung von 100 Meter in der Anschlagsart stehend angestrichen fünf Schüsse abgegeben. Als Treffer werden der dritte sowie der achte bis zehnte Ring gewertet. Die Mindestleistung beträgt 25 Ringe.
2. Beim Flintenschießen werden zehn bewegliche Ziele beschossen, entweder Tontauben vom Trapstand oder Kipphasen. Tontauben werden dazu bei fester Richtungs- und Höheneinstellung 65 bis 70 Meter weit geworfen und von wechselnden Ständen aus beschossen. Kipphasen werden auf einer sechs Meter breiten Schneise von links oder rechts kommend mit einer Durchlaufzeit von zwei bis drei Sekunden bewegt und aus einer Entfernung von 35 Meter beschossen. Die Mindestleistung auf Tontauben beträgt drei, auf Kipphasen fünf Treffer.
3. Beim Kurzwaffenschießen werden aus Revolver oder Selbstladepistole auf eine Ringscheibe der Größe 47 mal 78 cm aus einer Entfernung von 25 Meter in der Anschlagsart stehend freihändig fünf Schüsse abgegeben. Dabei kann die Kurzwaffe ein- oder beidhändig gehalten werden. Die Mindestleistung beträgt zwei Scheibentreffer.
4. Die Regelungen der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. in der ab 1. März 2011 geltenden Fassung 1) zum Büchsen-, Flinten- und Kurzwaffenschießen sind zu beachten.

(2) Für den Schuss mit der Kugel sind die für alles Schalenwild zulässigen Kaliber und Laborierungen sowie in der Jagdpraxis übliche Zielvorrichtungen, für den Schrotschuss die Kaliber 20 bis 12 und für das Kurzwaffenschießen die für den Fangschuss auf Schalenwild zulässigen Kaliber zu verwenden. Wenn die Mindestleistung beim BüchSENSchießen oder beim Kurzwaffenschießen nicht erfüllt ist, wird das Prüfungsergebnis zusammen mit dem Prüfling festgestellt. Über die Ergebnisse ist eine Schießliste zu führen.

(3) Hat der Prüfling die Mindestleistungen nicht erbracht, so kann er die jeweils nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholen.

#### **Fußnoten**

1) Deutscher Jagdschutzverband e. V. - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur, Friedrichstr. 185/186, 10117 Berlin; [djv@jagdschutzverband.de](mailto:djv@jagdschutzverband.de)

## **§ 8**

### **Schriftliche und mündlich-praktische Prüfung**

(1) Prüfungsfächer bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung sind:

1. Jagdbare Tiere: Jagdtierkunde, Wildbiologie, Ansprechen und Klassifizieren des Wildes, Bestandsermittlung und Abschussplanung, Wildbewirtschaftung, Bejagungsgrundsätze;
2. Hege und Jagdbetrieb: Hegemöglichkeiten in den Revieren, Verhalten auf der Jagd, jagdliche Einrichtungen und Anlagen, Fallenjagd, jagdliches Brauchtum, Verhinderung von Wild- und Jagdschäden;
3. Ökologie, Naturschutz und Landschaftsschutz: Grundzüge der Ökologie und des Natur- und Landschaftsschutzes, Kenntnis wichtiger Baum- und Straucharten, Kräuter, Äsungspflanzen und Feldfrüchte, Kenntnis geschützter Tier- und Pflanzenarten, Durchführung von Schutzmaßnahmen, Biotopgestaltung;
4. Jagdhundewesen: Jagdhunderassen, Führen von Jagdhunden, Hundekrankheiten, Einsatzgebiete für Jagdhunde vor und nach dem Schuss;
5. Behandlung erlegten Wildes: Versorgung, Beurteilung und Verwertung von Wild, Wildkrankheiten;
6. Jagdwaffen: Grundzüge der Jagdwaffenkunde, Umgang mit Jagd- und Faustfeuerwaffen unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit, Handhabung von Jagd- und Faustfeuerwaffen und deren Pflege, Unfallverhütung;
7. Jagdrecht: Grundzüge des Bundes- und des Landesjagdrechts, des Waffen-, Naturschutz-, Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene-, Tierseuchen- und des Tierschutzrechts sowie des Rechts der Feld- und Forstordnung.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung werden in einem von der Prüfungskommission erarbeiteten Fragebogen 20 Fragen für jedes Prüfungsfach gestellt, die die Prüflinge unter Aufsicht zu beantworten haben.

(3) Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden den Prüflingen Fragen und Aufgaben aus allen Prüfungsfächern gestellt. Die Prüfungsdauer soll für den einzelnen Prüfling fünfzehn Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten. Folgende Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein:

1. der für das jeweilige Fach bestimmte Prüfer,
2. ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung erfolgt jeweils durch den für das jeweilige Fach bestimmten Prüfer und ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Können diese sich über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(2) Bei der mündlich-praktischen Prüfung gelten für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen folgende Noten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;

5 = mangelhaft = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

6 = ungenügend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gilt für die Bewertung der Antworten und die Benotung der Prüfungsfächer folgender Punkte- und Notenschlüssel:

im Wesentlichen richtige Antwort = 2 Punkte,

teilweise richtige Antwort = 1 Punkt,

im Wesentlichen unrichtige Antwort = 0 Punkte;

1 = sehr gut = mindestens 38 Punkte,

2 = gut = mindestens 32 Punkte,

3 = befriedigend = mindestens 26 Punkte,

4 = ausreichend = mindestens 20 Punkte,

5 = mangelhaft = mindestens 14 Punkte,

6 = ungenügend = weniger als 14 Punkte.

(4) Hat sich ein Prüfling unzulässiger Hilfsmittel bedient, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden.

(5) Aus den Teilnoten der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine nach der kaufmännischen Regel auf eine ganze Zahl gerundete Note gebildet. Die Gesamtnote der Jägerprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer. Die Gesamtnote lautet: bei einem Durchschnitt

bis 1,49 = sehr gut;

von 1,50 bis 2,49 = gut;

von 2,50 bis 3,49 = befriedigend;

von 3,50 bis 4,49 = ausreichend;

von 4,50 und schlechter = nicht bestanden.

## **§ 10**

### **Ausschluss, Ergebnis der Prüfung**

- (1) Ein Prüfling ist von der weiteren Prüfung auszuschließen, sobald er
1. beim jagdlichen Schießen die geforderten Mindestleistungen auch bei der Wiederholung nicht erfüllt oder während der Prüfung oder Wiederholungsprüfung erhebliche Fehler beim Umgang mit der Waffe begeht, die geeignet sind, ihn selbst oder andere zu gefährden, oder
  2. bei der mündlich-praktischen Prüfung im Fach „Jagdwaffen“ eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in einem anderen Fach die Note „ungenügend“ erhält.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Prüfling unverzüglich zu eröffnen. Die Gründe dafür sollen von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission in einer Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. der Prüfling beim jagdlichen Schießen oder bei der mündlich-praktischen Prüfung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurde oder
  2. die Note im Prüfungsfach „Jagdwaffen“ nicht mindestens „ausreichend“ oder in einem anderen Prüfungsfach „ungenügend“ ist oder
  3. die Gesamtnote der Jägerprüfung nicht mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Sie wird mit den sonstigen Prüfungsunterlagen einschließlich der Schießliste und einer etwaigen Niederschrift nach Absatz 1 Satz 3 verbunden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung bekannt. Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Wurde der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder hat er die Prüfung aus einem anderen Grund nicht bestanden, so hat ihm die Jagdbehörde auf Verlangen einen Bescheid zu erteilen.

## **§ 11 Wiederholung der Prüfung**

Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nicht bestanden, so kann er sie nur vollständig wiederholen.

## **§ 12 Jägerprüfung für Falkner**

- (1) Die §§ 3 bis 11 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auch für die Jägerprüfung der Personen, die die Falknerprüfung nach Abschnitt 4 dieser Verordnung ablegen wollen.
- (2) Die Bewerber haben der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der Jägerprüfung für Falkner teilnehmen wollen.
- (3) Bei der Prüfung entfällt der Prüfungsteil „Jagdliches Schießen“ (§ 7). Außerdem entfallen bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung:
1. im Prüfungsfach „Hege und Jagdbetrieb“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) Fragen zur Fallenjagd,
  2. das Prüfungsfach „Jagdwaffen“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 5),
  3. im Prüfungsfach „Jagdrecht“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 6) Fragen zum Waffenrecht.
- (4) Auf dem nach bestandener Prüfung zu erteilenden Prüfungszeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis nicht zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt.

## **Abschnitt 4**

# Falknerprüfung

## § 13 Durchführung

- (1) Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. nimmt einmal jährlich die Falknerprüfung ab. Er bestellt eine Prüfungskommission und führt die Geschäfte.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und den Prüfern sowie jeweils einem Stellvertreter. Ihre Mitglieder werden für vier Jahre berufen. Die Falknerorganisationen schlagen zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission vor. Mitglied der Prüfungskommission darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein oder einen Falknerjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre besessen hat. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die obere Jagdbehörde.
- (3) Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. gibt die Prüfungszeit und die Anmeldefrist in geeigneter Form bekannt. Liegen nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mindestens fünf Bewerbungen vor, braucht die Falknerprüfung nicht abgehalten zu werden.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jeden Prüfungstag vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro sowie Fahrtkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 3.
- (5) Die obere Jagdbehörde übt die Fachaufsicht über die Prüfungskommission aus.

## § 14

### Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

Mit der Anmeldung beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Zugelassen werden können nur Personen, die nachweisen, dass sie die Jägerprüfung oder die Jägerprüfung für Falkner bestanden haben. Mit der Zulassung erhalten die Bewerber die Ladung zur Prüfung. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 15

### Gegenstand und Form der Prüfung

- (1) Die Falknerprüfung besteht aus:
  1. dem schriftlichen Teil, bei dem die Prüflinge einen Fragebogen mit sechs Fragen für jedes Prüfungsfach erhalten, den sie unter Aufsicht auszufüllen haben, und
  2. dem mündlich-praktischen Teil, für den § 8 Abs. 3 gilt.
- (2) Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung sind:
  1. Haltung und Pflege von Beizvögeln: Erwerb, Aufzucht, Ernährung, Unterbringung, Mauser, Gesunderhaltung, Beizvogelkrankheiten;
  2. Umgang mit Beizvögeln: Lockemachen, Appell, Einjagen, Flugtraining;
  3. Greifvogelschutz: Greifvogelkunde, praktische Schutzmaßnahmen, Naturschutz-, Jagd-, Tierschutz- und Artenschutzrecht;
  4. Beizjagd: Beizwildkunde, Hege und Bejagung von Beizwild, Falknerhunde, Versorgung des gebeizten Wildes, Brauchtum.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend:
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung gilt für die Bewertung der Antworten und die Benotung der Prüfungsfächer folgender Punkte- und Notenschlüssel:  
im Wesentlichen richtige Antwort = 2 Punkte,  
teilweise richtige Antwort = 1 Punkt,  
im Wesentlichen unrichtige Antwort = 0 Punkte;

- 1 = sehr gut = 12 Punkte,
- 2 = gut = mindestens 10 Punkte,
- 3 = befriedigend = mindestens 8 Punkte,
- 4 = ausreichend = mindestens 6 Punkte,
- 5 = mangelhaft = mindestens 4 Punkte,
- 6 = ungenügend = weniger als 4 Punkte.

(3) Aus den Teilnoten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Note (Hälfte der Summe der beiden Teilnoten) zu bilden. Die Gesamtnote der Falknerprüfung errechnet sich aus - dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer; § 9 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Ergebnis und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note in den Prüfungsfächern „Haltung und Pflege von Greifvögeln“, „Umgang mit Beizvögeln“ und „Greifvogelschutz“ nicht mindestens „ausreichend“ ist oder
2. die Gesamtnote der Falknerprüfung nicht mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Wurde der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder hat er die Prüfung aus einem anderen Grund nicht bestanden, so hat ihm das Landesverwaltungsamt auf Verlangen einen Bescheid zu erteilen.

(3) § 11 gilt entsprechend. \_\_